

5-jährige Wartezeit beim Laufbahnwechsel

Erlasslage nach der Entscheidung des BAG vom 15.03.2005

Nachdem das BAG durch Urteil vom 15.03.2005 die 5-jährige Wartezeit beim Laufbahnwechsel für verfassungswidrig erklärt hatte, gab es Handlungsbedarf für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Einstellungserlass zum 22.08.2005 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2005/06 wurde zwar nicht geändert. In den allgemeinen Hinweisen zum Einstellungsverfahren wurde jedoch darauf hingewiesen, dass nach der Entscheidung des BAG vom 15.03.2005 das Verfahren des Laufbahnwechsels und der laufbahngleichen Versetzung überarbeitet wird. Lehrkräfte, die zunächst abgelehnt wurden, wurden nach dem 15.03.2005 in die Verfahren einbezogen.

Wer sich aber eine deutliche Verbesserung der Bewerbungssituation der Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, erhoffte, wurde durch den neuen Einstellungserlass „Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern zum 09.08.2006 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2006/07“ bitter enttäuscht. Aus der Altfassung:

„Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind, können sich nach einer Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen **bei allen Ausschreibungsschritten** um ausgeschriebene A 13 Z-Stellen **beteiligen**. Einer Freigabe bedarf es nicht. Vorausgesetzt ist, dass sie das von der Schule geforderte Anforderungsprofil (...) erfüllen.“,

wurde folgende Neufassung:

„Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind, können sich **am Ausschreibungsverfahren vom 10.03. bis 20.03.2006 und 17.11. bis 28.11.2006** auf ausgeschriebene A 13 Z-Stellen **beteiligen**. Einer Freigabe bedarf es nicht. Voraussetzung ist, dass sie das von der Schule geforderte Anforderungsprofil erfüllen.“.

...2

Die verfassungswidrige Mindestwartezeit ist vom Tisch. Dafür gibt es jetzt eine Beschränkung auf die Teilnahme an zwei von vier Ausschreibungsverfahren.

Nach der alten Erlasslage konnten sich Lehrkräfte **auch im Versetzungswege** auf ausgeschriebene Stellen bewerben. Der Erlass lautete insoweit:

„Lehrkräfte, die eine **laufbahngleiche Verwendung** an einer Schule anstreben und (sich) mindestens 5 Jahre in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden und diese Zeit in derselben Laufbahn und Schule abgeleistet haben, können sich uneingeschränkt auf alle Ausschreibungen für die Einstellungsverfahren zum Schulhalbjahr und Schuljahresbeginn bewerben, wenn sie das von der Schule geforderte Anforderungsprofil erfüllen. Einer Freigabe bedarf es nicht.“

Statt diese Lehrkräfte ohne verfassungswidrige Mindestwartezeit zu den Verfahren zuzulassen, hat das Ministerium die Bewerbungsmöglichkeit auf laufbahngleiche Stellen im neuen Erlass zum 09.08.2006 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2006/07 vollständig gestrichen.

Hier ist ein noch herberer Rückschlag zu verzeichnen als beim Laufbahnwechsel.

Eine faire Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt man sich anders vor.